

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN:

Mietvertrag zur Benützung der Räume der stadtmuur

- . Der Mietvertrag wird im Doppel ausgestellt und ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen; ein Exemplar bleibt beim Verein stadtmuur.
- . Der Mietvertrag kann nur von urteilsfähigen Personen unterzeichnet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie übernehmen mit ihrer Unterschrift die Verantwortung.
Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die gesetzliche Vertretung verantwortlich.
- . Der Schlüssel darf nie an andere Personen ausgeliehen oder sonst weitergegeben werden.
Bei Verlust haftet der/die MieterIn. Die Kontaktperson der stadtmuur muss sofort orientiert werden.
Das Duplizieren des Schlüssels ist untersagt.

Allgemeinen Bestimmungen

- . Es dürfen keine (Reis)Nägel, Heftklammern, Klebestreifen (ausser weisses Malerband) etc. an Wänden, Decken und Tischen angebracht werden. Zum Aufhängen von Dekorationsgegenständen sind die vorhandenen Schienen zu benützen. (Brandschutz beachten, Vorsicht mit Kerzen auf Tischen und Bar). Angebrachte Dekorationen sind wieder zu entfernen.
- . Für die erforderlichen Bewilligungen wie Patente, hat der/die MieterIn rechtzeitig besorgt zu sein.
- . Der/die MieterIn ist verantwortlich dafür, dass Geräte ausgeschaltet, sowie Fenster und Türe geschlossen werden.
- . Die Betriebsleitung wie auch Vorstandsmitglieder des Vereins stadtmuur behalten sich das Recht vor, jederzeit und unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Den Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- . Das Rauchen sowie Konsumieren von illegalen Drogen ist im Lokal, im Treppenhaus und im WC verboten.
Für jugendliche Benützer gilt ein Alkoholverbot. Diese Hausordnung ist für alle Anwesende verbindlich.
- . Raucher haben die Möglichkeit in einer Raucherecke des Hofes zu rauchen; der Konsum von Drogen bleibt zu jeder Zeit untersagt.

Übernahme des Mietobjektes

- . Das Mietobjekt wird in gereinigtem Zustand dem/der MieterIn übergeben.
- . Die Schlüssel- und Raumübergabe wird individuell mit dem/der MieterIn abgemacht. Es findet eine Einführung statt.

Haftung

- . Für während der Mietdauer entstandene Schäden haftet der/die MieterIn.
- . Der Verein stadtmuur sowie seine Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, weder für Personen- noch für Sachschaden. Für Versicherungen ist der/die MieterIn verantwortlich.
- . Gerichtsstand ist Winterthur. Mietvertragsänderungen, sowie besondere Vereinbarungen können nur schriftlich vorgenommen werden. Im Übrigen kommen für Verhältnisse, für welche dieser Vertrag keine ausdrückliche Regelung vorsieht, die Bestimmungen des OR und die einschlägigen örtlichen Vorschriften und Usancen zur Anwendung.

Nachtruhe

- . Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Musik nach 22.00 Uhr nur bei geschlossenen Fenstern und Türen mit reduzierter Lautstärke. Beim Verlassen des Hauses ist Lärm zu vermeiden.

Reinigung

- . Für die Schlussreinigung, das Aufräumen und die Abfallentsorgung ist der/die MieterIn verantwortlich (siehe Reinigungscheckliste im aufliegenden Ordner); bitte Küchentücher, Abfallsäcke selber mitnehmen, sowie entsorgen (auch Altglas!).
- . Allfällige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt und vom Depot zurückbehalten (Stundenansatz Fr. 100.-)
- . Eine Reinigungscheckliste wird bei der Einführung vorgelegt (Vermietungsordner).

Rückgabe des Mietobjektes

- . Übergabe im gereinigten Zustand.
- . Tische und Stühle gemäss Raumordnung (siehe Vermietungsordner).
- . Allfällige Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geschirr und sonstigen Einrichtungen sind der Kontaktperson des Vereins stadtmuur unaufgefordert zu melden. Der Schadenersatz wird vom Depot abgezogen oder ist direkt zu bezahlen.
Bei grösseren Schäden kann der Vermieter eine Fachperson für die Bestimmung der Schadenhöhe beiziehen.
- . Alle Umtriebe die sich für uns aus Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden nachträglich in Rechnung gestellt.